



Fachakademie für Sozialpädagogik, Rummelsberg

Evangelische Fachakademie für Sozialpädagogik, Nürnberg



Praktikumsvertrag

Praktikumsvertrag

für das verkürzte Berufspraktikum/ Praxissemester

nachfolgend BP dual genannt

im 5.Semester (frühestens ab 01.08. und spätestens ab 01.09. des laufenden Jahres möglich)

zwischen

Einrichtung

Anschrift, Telefon

E-mail, Telefax

– nachfolgend Praktikumsstelle genannt –
und

Familien- und Vorname

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

Ort, Straße, Telefon, E-mail

Studierende/r der Fachakademie in _____ und

Student/ Studentin der Evangelischen Hochschule Nürnberg im BA-Studiengang
Erziehung, Bildung und Gesundheit im Kindesalter dual

– nachfolgend Studierende/r im Praxissemester genannt –

Verantwortliche/r Praxisdozent/in der Fachakademie für Sozialpädagogik
Gunzenhausen/Nürnberg/Rummelsberg

Name

Telefon E-mail

wird folgender **Vertrag** geschlossen:

§ 1 Allgemeines

Das Studium im Studiengang Erziehung, Bildung und Gesundheit im Kindesalter dual umfasst ein verkürztes Berufspraktikum (laut Anlage 2,3. FakOSozPäd)/praktisches Studiensemester nach Maßgabe der Bekanntmachungen im KWMBI Nr. 18/2012 und der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an den staatlichen Hochschulen in Bayern (RaPo), den darin enthaltenen Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester, sowie der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Erziehung, Bildung und Gesundheit im Kindesalter dual an der Evangelischen Hochschule Nürnberg. Das BP dual ist Bestandteil der Erzieherausbildung und des Studiums und erstreckt sich einschließlich der Seminartage an Fachakademie und Hochschule über einen zusammenhängenden Zeitraum von 6 Monaten inklusive Urlaubsanspruch. Es wird unter Betreuung der Fachakademie in einer anerkannten Einrichtung abgeleistet und integriert Studium und Berufspraxis. Während des BP dual bleibt der/ die Studierende /Student/in Mitglied der Fachakademie und der Hochschule.

Für das praktische Studiensemester gelten die auf der Grundlage des Bayerischen Hochschulgesetzes erlassenen Bestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst in ihrer jeweiligen Fassung. Dies sind:

1. die Rahmenprüfungsordnung für Hochschulen in Bayern (RaPo) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 680, BayRS 2210-1-1WVK), geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2007 (GVBl. S. 545),
2. die Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester vom 20. August 2007, Az.: XI/2-H3432.4.2-11/21620,
3. die Studien- und Prüfungsordnungen in der Fakultät für Sozialwissenschaften an der Evangelischen Hochschule Nürnberg in der Fassung vom 07.08.13 sowie
4. die von der Fakultät erlassenen Ausbildungsrichtlinien für das praktische Studiensemester.

§ 2 Pflichten der VertragspartnerInnen

Das verkürzte Berufspraktikum/praktische Studiensemester BP dual dient im Anschluss an die bestandene Abschlussprüfung der fachgerechten Einarbeitung in die Berufspraxis. Es ist wesentlicher Bestandteil der Ausbildung zum/r staatlich anerkannten Erzieher/in.

(FakOSoz-Päd. vom 04. September 1985 – in der jeweils geltenden Fassung) Grundlage des Vertrages sind die vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassenen Richtlinien.

1. Die Praktikumsstelle verpflichtet sich:

1. Die/den Studierende/n im Praxissemester in der Zeit vom _____ bis _____ für das o.g. praktische Studiensemester entsprechend dem zu erstellenden individuellen Ausbildungsplan und den in §1 genannten weiteren Bestimmungen auszubilden und fachlich zu betreuen;
2. Die/den Studierende/n im Praxissemester für die Teilnahme an den Seminartagen und an Prüfungen freizustellen; ebenso soll die Teilnahme an internen und externen Fortbildungsmaßnahmen gewährt werden, soweit diese der Ausbildung dienen;
3. dafür Sorge zu tragen, dass die/der Praxisanleiter/in den von der/dem Studierende/n im Praxissemester zu erstellende Berichte mit ihr/ ihm bespricht;
4. regelmäßige, grundsätzlich wöchentliche Anleitung zu gewähren;
5. den von der Fachakademie bestellten Praxisdozenten Zugang und Aufenthalt in der Einrichtung zum Zweck der vorgeschriebenen Betreuung und Beobachtung des/der Studierende/n im Praxissemester zu gestatten.
6. Der/dem Studierende/n im Praxissemester während der Dienstzeit drei Stunden Vorbereitungszeit pro Woche zur Erfüllung der Seminaraufgaben zu gewähren;
7. am Ende des Praktikums eine Beurteilung zu erstellen, die sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Ausbildungszieles auf den Erfolg der praktischen Ausbildung erstreckt sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält.

2. Die Praktikumsstelle benennt als akademisierte/n Praxisanleiter/in für die Ausbildung des/der Studierende/n im Praxissemester und als Ansprechpartner/in für den/die von der Fachakademie bestellten Praxisdozenten/in:

Name, Berufsbezeichnung

Telefon, E-mail, Telefax

3. Der/die Studierende im Praxissemester verpflichtet sich, den Ausbildungsbestimmungen entsprechend zu verhalten:

1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und hierbei die tägliche Ausbildungszeit, die der üblichen Arbeitszeit der Praktikumsstelle entspricht, einzuhalten;
2. die im Rahmen des Ausbildungsplans übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen
3. den Anordnungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen;
4. die für die Praktikumsstelle gültigen Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften, sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten;
5. fristgerecht den Abschlussbericht nach den Richtlinien der Fachakademie zu erstellen.
6. ihr/ sein Fernbleiben von der Praktikumsstelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 Kosten und Vergütungsansprüche

- 1) Dieser Vertrag begründet für die Praktikumsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrags entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflichtversicherung des/der Studierende/n im Praxissemester fallen.
- 2) Die Praktikumsstelle orientiert sich bei der Vergütung an den tarifrechtlichen Bestimmungen für eine Ergänzungsfachkraft
in Höhe von monatlich EUR _____
- 3) Für die im Auftrag der Praktikumsstelle durchgeführten Dienstreisen erhält die/der Studierende im Praxissemester Ersatz für die Aufwendungen gemäß der Reisekostenregelung der Praktikumsstelle.

§ 4 Auflösung des Vertrages

Der Praktikumsvertrag kann aus einem wichtigen Grund vorzeitig aufgelöst werden. Dabei ist eine Frist von zwei Wochen einzuhalten. Die vorzeitige Auflösung des Vertrags ist nur durch schriftliche Zustimmung der Praktikumsstelle und der/des Studierenden im Praxissemester möglich. Zuvor ist die/ der zuständige Praxisdozent/in der Fachakademie anzuhören. Die/der PraxisanleiterIn verständigt unverzüglich die Leitung der Fachakademie.

§ 5 Versicherungsschutz

- 1) Die/der Studierende im Praxissemester ist während des BP dual im Inland kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches – SGB VII). Im Versicherungsfall übermittelt die Praktikumsstelle auch der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.
- 2) Auf Verlangen der Praktikumsstelle hat die/der Studierende im Praxissemester eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrags angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- 3) Für das praktische Studiensemester im Ausland hat der/die Student/in selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.

§ 6 Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Eine Ausfertigung leitet die/der Studierende im Praxissemester unverzüglich der/ dem verantwortlichen Praxisdozenten/in der Fachakademie für Sozialpädagogik zur Zustimmung zu.

§ 7 Sonstige Vereinbarungen

Datum

Praktikumsstelle, Unterschrift, Stempel

Datum

Studierende/r im Praxissemester, Unterschrift

Die Fachakademie für Sozialpädagogik _____
stimmt der Ableistung des BP dual bei oben genannter Praktikumsstelle zu.

Datum

Unterschrift Leiter/in Fachakademie

Stempel